

## Schreiben des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande an die übrigen Mitglieder der EGKS (14. Februar 1953)

**Quelle:** Bundesarchiv, Koblenz, Potsdamer Str. 1 56064 Koblenz. <http://www.bundesarchiv.de>, Bundesministerium für Wirtschaft, BArch B 102/11580.

**Urheberrecht:** Bundesarchiv Koblenz

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/schreiben\\_des\\_ministeriums\\_fur\\_auswartige\\_angelegenheiten\\_der\\_niederlande\\_an\\_die\\_ubrigen\\_mitglieder\\_der\\_egks\\_14\\_februar\\_1953-de-9651bf75-fc33-482d-805a-3cbb546fae6.html](http://www.cvce.eu/obj/schreiben_des_ministeriums_fur_auswartige_angelegenheiten_der_niederlande_an_die_ubrigen_mitglieder_der_egks_14_februar_1953-de-9651bf75-fc33-482d-805a-3cbb546fae6.html)



**Publication date:** 16/02/2017

## Schreiben des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande an die übrigen Mitglieder der EGKS (14. Februar 1953)

Herr Bundeskanzler,

im Nachgang zu meinem Schreiben vom 11. Dezember beehre ich mich, Ihnen eine Ausarbeitung der Gedankengänge des Memorandums vom gleichen Datum vorzulegen. Ich hielt es für angebracht, Ihnen die folgenden Erwägungen zur Kenntnis zu bringen in der Hoffnung, daß sie dazu beitragen würden, den Standpunkt der Regierung der Niederlande deutlicher zu machen und die Erörterungen, die als erster Punkt der Tagesordnung unserer Konferenz in Rom am 24. und 25. Februar vorgesehen sind, zu erleichtern.

In ihrem Memorandum vom 11. Dezember 1952 hat die Regierung der Niederlande ihrer Überzeugung Ausdruck gegeben, daß die Errichtung einer Politischen Gemeinschaft zwischen unseren Ländern von der aktiven Förderung der Verschmelzung der wesentlichsten Interessen der Mitgliedsstaaten begleitet sein müsse. Zu diesem Zweck müßten unverzüglich einige konkrete Fortschritte in Richtung auf das Ziel verwirklicht werden, das sich die sechs Länder sowohl im Wortlaut der Präambel des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wie auch in der am 10. September 1952 in Luxemburg angenommenen Resolution gesetzt haben. In dem vorgenannten Memorandum hat die Königliche Regierung in groben Umrissen dargelegt, worin die konkreten Mindestmaßnahmen bestehen, die zu treffen sind.

Die Regierung Ihrer Majestät wünscht, ihre Überzeugung zu wiederholen, daß die Daseinsberechtigung einer für erforderlich angesehenen Politischen Gemeinschaft aus der unleugbaren Notwendigkeit einer wirklichen Solidarität der Völker Westeuropas herrührt, wenn sich diese Notwendigkeit auch zunächst auf politischem Gebiet im eigentlichen Sinne des Wortes zeigt, so ist doch klar daß dieser Notwendigkeit nicht allein auf diesem begrenzten Gebiet genügt werden kann; in der Tat hängt das Maß, in dem sich die politische Solidarität verwirklichen lässt, wenn nicht ausschließlich, so doch weitgehend von dem Maß ab, in dem diese Politik tatsächlich zur Solidarität der Wirtschaften beiträgt, deren Ausdruck sie ist.

Die Regierung Ihrer Majestät ist der Auffassung, daß dieses Verhältnis nicht nur in der Aufzählung der Ziele der Politischen Gemeinschaft zum Ausdruck kommen sollte, sondern daß es in den Befugnissen, die dieser Gemeinschaft von Anfang an anvertraut werden sollen, einen konkreten Niederschlag finden müßte. Die Regierung Ihrer Majestät teilt nicht die Auffassung, daß es möglich sei, zunächst eine Politische Gemeinschaft zu bilden, deren Befugnisse man auf bereits integrierte Gebiete beschränken würde in der Hoffnung, daß die Organe einer solchen Gemeinschaft von selbst dahin gelangen würden, die notwendige Autorität zur schrittweisen Ausdehnung des Gebietes, auf dem die Gemeinschaft ihre Zuständigkeit ausüben würde, zu erreichen. Diese Hoffnung scheint keineswegs gerechtfertigt, denn die Erweiterung der politischen Autorität der vorgenannten Organe würde sehr ungünstig durch die Tatsache beeinflußt werden, daß der Politischen Gemeinschaft die Zuständigkeiten absichtlich gerade auf den Gebieten versagt würde, auf denen sie ihre Autorität erwerben müßte. Aber außerdem trägt diese Anschauung nach Auffassung der Regierung Ihrer Majestät den Unsicherheiten und Konflikten nicht genügend Rechnung, die auftreten könnten und zwangsläufig zwischen den nationalen Organen und den europäischen Organen auftreten werden, sobald die letztgenannten ihre Autorität auf Gebieten, auf die sie unvermeidlich übergreifen müssen, ausüben wollen, für die jedoch die nationalen Organe ausschließlich zuständig sind. Weit davon entfernt, die Stärkung und Erweiterung der Politischen Gemeinschaft zu begünstigen, würde die Verwirklichung dieser Auffassung den Keim des Zerfalls in die neue Gemeinschaft hineinbringen und zum mindesten dazu führen, ihre gewünschte und notwendige Erweiterung entgegen dem wohlverstandenen Interesse aller europäischen Völker zu verzögern.

Andererseits ist sich die Regierung Ihrer Majestät über die wesentlichen Ungleichheiten im klaren, die sich im Laufe der Geschichte in der Struktur der nationalen Wirtschaften entwickelt haben. Die Förderung der notwendigen Solidarität muß, so scheint es, nicht nur mit starker Überzeugung, sondern auch mit äußerster Vorsicht erfolgen. Aus diesem Grunde empfiehlt die Königliche Regierung einen konkreten Plan, an dem sich die nationalen Wirtschaften in ihrer Gesamtheit beteiligen würden, und zieht einen solchen Plan Reformen auf einem oder mehreren Wirtschaftsgebieten vor. Die Anpassungen, die eine notwendige Folge

der schrittweisen Vereinheitlichung der Wirtschaft Westeuropas darstellen, können auf diese Weise einen allgemeinen Charakter bewahren. Geht man in der angedeuteten Weise vor, so können nachteilige Anpassungen auf einem bestimmten Gebiet durch vorteilhafte Anpassungen auf einem anderen Gebiet ausgeglichen werden, was zu der erwünschten Wirkung beitragen könnte, daß die Gesamtheit der notwendigen Anpassungen keine schwerwiegenden sozialen und wirtschaftlichen Störungen innerhalb der nationalen Wirtschaften hervorrufen.

Die vorgenannten Erwägungen scheinen zu folgenden vier Schlußfolgerungen zu führen:

- a. Die Verwirklichung einer Politischen Gemeinschaft müßte gleichzeitig einen wirklichen Beitrag zur Verschmelzung der wesentlichen Interessen der Mitgliedstaaten darstellen.
- b. Die Planung dieser Verschmelzung müßte der Politischen Gemeinschaft obliegen, da sie das Maß der politischen Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten bestimmen wird.
- c. Der Beitrag zur Verschmelzung der wesentlichen Interessen müßte zunächst begrenzten Charakter haben und sich gleichmäßig auf alle Gebiete der nationalen Wirtschaft verteilen.
- d. Es liegt ebenfalls im Interesse Europas, daß die Anpassung in den Volkswirtschaften, die sich aus der geplanten Verschmelzung der wesentlichen Interessen ergeben, nicht zu ernsthaften sozialen und wirtschaftlichen Störungen führen.

Die Mitgliedstaaten werden gemeinsam die Verantwortung für die Vermeidung und Neutralisierung dieser Störungen übernehmen müssen.

Die oben dargelegten Grundsätze haben die Regierung der Niederlande bewogen, die Bildung einer Zollunion zwischen den Ländern vorzuschlagen, die sich für eine Teilnahme an der Politischen Gemeinschaft entscheiden. Bei der Ausarbeitung dieses Vorschlages unterbreitet die Regierung Ihrer Majestät die folgenden Anregungen als Beitrag zur Diskussion über das vorstehend genannte Memorandum. Die Regierung hat sich bemüht, der gemeinsamen Verantwortung für Vermeidung und Neutralisierung schwerwiegender sozialer und wirtschaftlicher Störungen innerhalb der Volkswirtschaften der Mitgliedsstaaten, von der in Absatz d. die Rede ist, einen konkreten und realistischen Sinn zu geben.

1. Bei der Formulierung der Ziele der Politischen Gemeinschaft müßte die Errichtung eines gemeinsamen Marktes ausdrücklich aufgeführt werden.
2. Als konkreter Beitrag zur Verwirklichung des geplanten Ziels wäre die Bildung einer Zollgemeinschaft zu beschließen.
3. Der Beschluß zur Gründung einer Zollgemeinschaft müßte zur Ausarbeitung entsprechender Bestimmungen als Bestandteil des Vertrages führen. Diese Bestimmungen müßten die Frist festlegen, innerhalb derer die Zollgemeinschaft zu verwirklichen wäre, sowie das automatische Verfahren, das ihre Gründung während der auf diese Weise festgelegten Frist sicherstellt.
4. Die Mitgliedstaaten würden sich ebenfalls verpflichten, keinerlei Maßnahmen zu ergreifen, die im Widerspruch zu den Zielen eines gemeinsamen Marktes stehen.
5. Der Vertrag müßte Sicherheitsklauseln enthalten, auf die die sich ein Staat dann berufen kann, wenn die Erfüllung der in Ziffer 3 und 4 aufgeführten Verpflichtungen „tiefgreifende Störungen“ verursachen würde. Kein Staat dürfte unter Berufung auf die Sicherheitsklausel Maßnahmen treffen oder unterlassen ohne Billigung der Politischen Gemeinschaft hinsichtlich ihrer Art und Dauer.
6. Die Gemeinschaft müßte die beantragte Genehmigung verweigern können:
  - a) wenn ihrer Auffassung nach die Berufung auf die Sicherheitsklausel nicht hinreichend begründet ist;

b) wenn sie glaubt, daß die Anwendung, für die ihre Genehmigung beantragt wird, in keinem Verhältnis zu den „tiefgreifenden Störungen“ steht, die zur Berufung auf die Sicherheitsklausel Anlass geben.

7. Wird die Genehmigung aus den unter Ziffer 6 b) angeführten Gründen verweigert, so würde die Gemeinschaft bestimmen, welche Regelungen auf Grund der Sicherheitsklauseln zulässig wären oder welche Übergangsmaßnahmen durch die Gemeinschaft selbst getroffen werden könnten.

8. Für die in Ziffern 6 und 8 vorgesehenen Beschlüsse ist keine Einstimmigkeit erforderlich.

9. Bei Verweigerung der Genehmigung müßte der betroffene Staat ein unabhängiges Gremium, z.B. den Gerichtshof, anrufen können.

10. Hinsichtlich derjenigen Gebiete des Wirtschaftslebens, auf denen die Anwendung der Sicherheitsklauseln die Verwirklichung des gemeinsamen Marktes verhindern würde, wird die Gemeinschaft Vorschläge unterbreiten, um die Notwendigkeit der Anwendung der Sicherheitsklauseln zu beseitigen, d.h. Vorschläge, die geeignet sind, die tiefgreifenden Störungen selbst zu beheben. Ihrem Wesen nach richten sich diese Vorschläge nach der Art der tiefgreifenden Störungen und sind daher nicht unbedingt auf die von den oben erwähnten Störungen bedrohten Wirtschaftsgebiete beschränkt. Sie können wirtschaftlicher oder finanzieller Art sein.

11. Beschließt die Gemeinschaft, Maßnahmen finanzieller Art zu treffen, so könnte sie gleichzeitig festsetzen, daß die finanziellen Maßnahmen, d.h. Ausgaben oder Bürgschaften in Zusammenhang mit der Anstrengung des betroffenen Landes der Gemeinschaft zur Last fallen.

12. Hinsichtlich der in Ziffer 11 vorgesehenen Finanzmaßnahmen wäre ein Fonds zu bilden, d.h. gewisse Einnahmen wären zu diesem Zweck zurückzustellen.

13. Diese Einnahmen können eigene Einnahmen der Gemeinschaft, Beiträge (oder Bürgschaften) der Mitgliedstaaten und Stiftungen umfassen.

14. Der Vertrag würde die Art und das Verfahren, nach denen die Einnahmen festzusetzen sind, festlegen. Über die Höhe des Betrags könnte nur mit Zustimmung der teilnehmenden Staaten entschieden werden.

15. Der Vertrag würde ferner das Verfahren für die Genehmigung des Voranschlags der Ausgaben und Bürgschaften festlegen, und dabei dem Grundsatz Rechnung tragen, daß die Gesamtaufstellung des Haushalts nur mit Zustimmung der Mitgliedsstaaten erfolgen kann, ohne daß jedoch Einstimmigkeit für die Verwendung dieses Gesamtbetrags erforderlich ist.

Der Grundgedanke der vorgenannten Anregungen liegt darin, einen praktischen Weg zu finden, um schrittweise zur Lösung aller Probleme die die Errichtung des gemeinsamen Marktes aufwirft, zu gelangen.

Es wird sich einerseits als praktisch undurchführbar erweisen, diese Lösung gleichzeitig auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens zu suchen. Andererseits wäre jedoch eine getrennte Behandlung der Probleme kaum zweckmäßig. Offensichtlich werden sich die Auswirkungen der Zusammenlegung der Märkte normalerweise nicht auf ein Sondergebiet des Wirtschaftslebens beschränken und die Abhilfe wird auch nicht unbedingt auf diesem Sondergebiet zu finden sein.

Der Vorteil des oben vorgeschlagenen Systems liegt darin, daß sofort nach Annahme der Verpflichtung zur Gründung einer Zollunion durch die Signatarstaaten die Anträge auf Anwendung von Sicherheitsklauseln die Schwierigkeiten klar zutage treten lassen würden, die sich auf dem wirtschaftlichen, sozialen und Währungsgebiet bei der Errichtung des einheitlichen Marktes ergeben. Auf diese Weise könnten die Organe der Gemeinschaft eine umfassende und gründliche Kenntnis sämtlicher Schwierigkeiten erlangen.

Soweit diese Schwierigkeiten vorübergehender Natur oder von zweitrangiger Bedeutung sind, könnten sie

durch Anwendung der Sicherheitsklauseln oder durch andere Übergangsregelungen beseitigt werden. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß auf einem wichtigen Gebiet eine Lage entstehen könnte, die ein dauerndes Hindernis für die Verwirklichung des einheitlichen Marktes darstellen würde. In diesem Falle müßte die Gemeinschaft Vorschläge ausarbeiten, die diese Störungen beseitigen könnten und gleichzeitig die Vorbereitung des einheitlichen Marktes zum Ziele hätten. Diese Vorschläge können verschiedenster Art sein. Es könnte sich dabei um Finanzierungspläne mit Hilfe der Gemeinschaft zur Erleichterung der Modernisierung der Produktionsverfahren handeln. Andererseits könnte in gewissen Fällen eine solche Umgestaltung auch unter der Schirmherrschaft der Gemeinschaft durchgeführt werden. Unter Umständen wäre es auch zweckmäßig, eine Fachgemeinschaft für ein wichtiges Einzelgebiet, wie z.B. die Landwirtschaft, zu gründen. Im übrigen ist es sehr wahrscheinlich, daß Maßnahmen auf dem Gebiet des Steuerwesens, des Sozialwesens oder der Währung notwendig sein werden. Ferner ist die wichtige Rolle der unsichtbaren Transaktionen und der Verkehrsmittel zu beachten.

Der Vorteil der Vorschläge der Niederländischen Regierung scheint darin zu liegen, daß diese Vorschläge der Politischen Gemeinschaft eine positive und konstruktive Aufgabe übertragen, indem sie eine gemeinsame Arbeit anregen, die die Solidarität der Mitgliedstaaten fördern wird. Das Ziel dieser Arbeit wird sein, das Problem der wirtschaftlichen Integration auf praktische Weise in Angriff zu nehmen. Dieses Verfahren beginnt mit der Lösung der Probleme, die sich aus der Errichtung einer Zollgemeinschaft ergeben und führt dann zu einer allgemeinen Behandlung sämtlicher Probleme des gemeinsamen Marktes. Während hierdurch der Fortschritt durch koordinierte Zusammenarbeit gewährleistet wird, werden gleichzeitig schwerwiegende Auswirkungen vermieden, die durch Schädigung der zu integrierenden Volkswirtschaften den Preis der Integration unnötig in die Höhe treiben würden.

Schlussformel.

Gez. Beyen